

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 09.05.2023
Beschluss**

öffentlich

**Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) für den
Flächennutzungsplan 2030
- Beschlussempfehlung für den Gemeindeverwaltungsverband
Waldenbuch/Steinenbronn
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung); (erneuter)
Feststellungsbeschluss**

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn für die nächste Beratung zum Flächennutzungsplan 2030 folgenden Beschlussvorschlag:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Zuge der Rüge zum Flächennutzungsplan 2030 abgegebene Stellungnahme entsprechend der Vorlage der Verwaltung (s. Anlage 1) berücksichtigt.
2. Der Flächennutzungsplan 2030 i.d.F. vom 27.06.2019 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans wird erneut festgestellt.

II. Sachdarstellung

Der Flächennutzungsplan 2030 (FNP 2030) wurde am 27.06.2019 von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Waldenbuch/Steinenbronn beschlossen (Feststellungsbeschluss) und vom Landratsamt Böblingen mit Erlass vom 21.11.2019 genehmigt.

Mit Schreiben vom 14.12.2020 wurde fristgerecht eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht.

Es wurden folgende Verletzungen gerügt:

- Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen:
Die Klausurtagungen waren, wie sich auch aus den Tagesordnungen ergibt, Gemeinderatssitzungen.
Befangene Gemeinderäte sind nur vom Ratstisch abrückt und haben sich nicht in den Zuschauerraum begeben

- Mangelnde Anpassung des FNPs an die Ziele des Landesentwicklungsplans, insbesondere Verstoß gegen die Ziffer 3.1.9 des LEP (Landesentwicklungsplans)
- Wohnflächen-Bedarfsermittlung (Berechnungsmethode, bestehende Flächenpotenziale)

Die von der Gemeinde in Auftrag gegebene rechtsanwaltliche Prüfung der Rüge hat ergeben, dass die Verfahrensvorschriften tatsächlich nicht vollständig eingehalten wurden.

So wurde u.a. gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen, vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO, verstoßen. Die Abgrenzung der Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan erfordert es regelmäßig nicht, nicht öffentlich zu verhandeln. Nach der Rechtsprechung widerspricht es Sinn und Zweck des Gebots der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen, wenn in einer nicht öffentlichen Sitzung die Sachdiskussion vorweggenommen und etwa ein Satzungsbeschluss in der anschließenden öffentlichen Sitzung nur noch pro forma gefasst wird. Gleiches gilt für die Vorwegnahme der Sachdiskussion durch eine nicht öffentliche Klausurtagung des Gemeinderates. Beratungen des Gemeinderates, die unter der Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit durchgeführt wurden, infizieren die später in öffentlicher Sitzung erfolgte Beschlussfassung des Gemeinderates dann nicht, wenn in dieser der zugrundeliegende (eigentliche) Willensbildungsprozess des Gemeinderates in seinen Grundzügen offengelegt wird.

Um die Fehler bei der Aufstellung des FNP 2030 zu beheben, hat die Gemeinde am 11.05.2021 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Grundsätzlich geschieht die Heilung nach § 214 Abs. 4 BauGB durch Wiederholung des Verfahrens vom Stadium des Fehlers ab. Im vorliegenden Fall geschah der Fehler durch den Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen (siehe oben). Daher muss über die wesentlichen Grundzüge der Sachdiskussion sowie über (wesentliche) Argumentationen in der öffentlichen Sitzung informiert werden. Zudem wurde ein Fehler durch Mitwirkung befangener Gemeinderäte beim Feststellungsbeschluss am 21.05.2019 begangen. In jedem Fall ist somit der Feststellungsbeschluss zu wiederholen.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB sind Stellungnahmen, die der Gemeinde bekannt sind, in die Abwägung einzustellen. Deshalb wurde die Stellungnahme der Bürger vom 14.12.2020 inhaltlich geprüft, auch um festzustellen, ob der Flächennutzungsplan unverändert erneut beschlossen werden kann, d.h. mit denselben Baugebieten und demselben Flächenbedarf.

Die Stellungnahme wurde von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE), die den FNP 2030 erarbeitet hat, geprüft. In der Anlage 1 ist die Stellungnahme aufgenommen und mit der empfohlenen Wertung und Behandlung versehen.

Die Prüfung führt zu dem Schluss, dass aufgrund der Stellungnahmen keine Änderungen des Flächennutzungsplans erforderlich werden. Neben Verfahrens- und Formfehlern wurde auch die Wohnflächen-Bedarfsermittlung gerügt.

Um festzustellen, ob der Flächennutzungsplan im Jahr 2023 erneut mit denselben geplanten Wohnbaugebieten und demselben Wohnbauflächenbedarf ausgewiesen werden kann, wurden nunmehr im Vorfeld diese dem Flächennutzungsplan 2030 zugrundeliegenden Annahmen und Herleitungen erneut überprüft und zur Plausibilisierung auch die Entwicklung zwischen 2016 und 2022 herangezogen (s. Anlage 2).

Mit dieser Prüfung wurde das Büro mquadrat beauftragt. Die Prüfung kommt zu Ergebnis, dass die im FNP 2030 dargestellten geplanten Wohnbauflächen im Umfang gerechtfertigt und begründet sind und Änderungen der dargestellten geplanten Wohnbauflächen der Gemeinde Steinenbronn im FNP 2030 nicht erforderlich sind.

Da aufgrund dieser Ergebnisse keine Änderungen des FNP 2030 notwendig sind, ist auch keine erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchzuführen.

Da somit nichts mehr gegen das Vorhaben spricht, wird vorgeschlagen, die eingegangene Stellungnahme entsprechend dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) zu behandeln und den Flächennutzungsplan 2030 i.d.F. vom 27.06.2019 erneut festzustellen.

III. Weitere Vorgehensweise

- Beschlussfassung entsprechend Ziffer 1 und 2 in der nächsten Verbandsversammlung.
- Erneuter Antrag auf Genehmigung beim Landratsamt Böblingen
- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung

Anlagen:

Anlage_4_Update_Wohnbauflächenbedarfsbegründung

Anlage1_Pruefung_Baupotenziale

Anlage2_Pruefung_Baupotenziale_Stellungnahme_privat

Anlage3_Plandarstellung